

Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Ortsgemeinde Ockfen

In der Gemarkung Ockfen, Flur 5, Flurstücke 61, 76, 77/1, 77/2, 82 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag teilweise bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am **11.07.2024** eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt..

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **31.07.2024 – 01.09.2024** bei der **Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. H. J. Treinen, Öffentl. best. Verm. Ing., Gerty-Spies-Straße 8 in 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Mo.- Fr. von 8.00 bis 12.45 Uhr** sowie von **13.30 bis 16.30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102: FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter **www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php** eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

**1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder**

**2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle (Vermessungsbüro
ÖbVI Dr.-Ing. H. J. Treinen, Gerty-Spies-Straße 8 in 54290 Trier)
erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. H. J. Treinen finden Sie unter https://www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf.

gez. Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI
Ingenieur- und Vermessungsbüro
54290 Trier, Gerty-Spies-Straße 8

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 00007482/2024	Datum 11.07.2024	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle DR.-ING. Helmut J. TREINEN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel - Mosel	
	Gemeinde Ockfen	
	Gemarkung Ockfen	Gemarkungsnummer 2739
	Flur 5	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 503/23	Flurstück(e) 61, 76, 77/1, 77/2, 82	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Trier, 11.07.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 00007482/2024	Datum 11.07.2024	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Wiederherstellung der gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 77/1 gegen 61 und 76 ;
Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil sich Übereinstimmung mit dem Katasternachweis ergab.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 00007482/2024	Datum 11.07.2024	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (öffentlich)

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten öffentlich bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder~~
- ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)
erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bG 00007482/2024	Datum 11.07.2024	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI

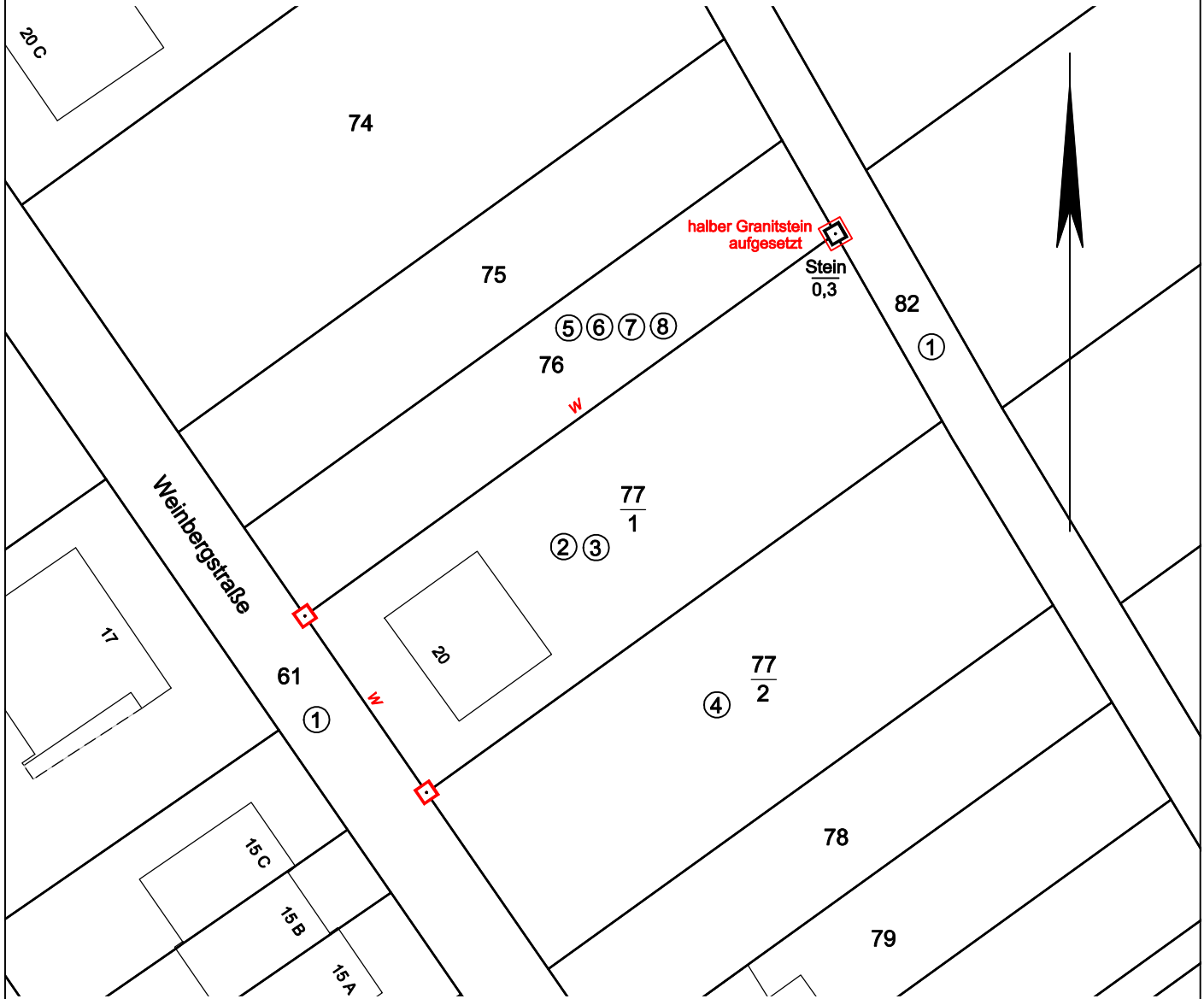
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

L.503/23

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Ockfen
Flur 5



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
— / —	nicht abgemarkter Grenzpunkt	— x —	Meißelzeichen	□	im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ $\frac{R}{0,5}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimeterngenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ $\frac{R}{0,5}$ —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	— □ $\frac{K}{0,5}$ —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	○ $\frac{1,5}{B}$	
— □ $\frac{W}{0,5}$ —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— □ $\frac{R}{0,5}$ —	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	— □ $\frac{B}{0,5}$ —	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ $\frac{geh}{0,5}$	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)